

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
B3-1512-32-19 Frau Merkel 11.05.2021

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-4435 / -14435 KL1-340 Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Vergabe kommunaler Aufträge; Einführung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

öffentliche Aufträge werden an geeignete Unternehmen vergeben, die das geltende Recht einhalten. Bei bestimmten Verfehlungen eines Unternehmens ist ein zwingender oder fakultativer Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren gesetzlich geregelt (§§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB, § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes - AEntG, § 19 des Mindestlohngesetzes - MiLoG, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes – Schwarz-ArbG, § 98c des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG).

Mit dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2739) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters geschaffen. **Damit werden öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB Informationen über Ausschlussgründe zentral zur Verfügung gestellt werden.** Zu den Verstößen,

die in das Register eingetragen werden, verweisen wir im Einzelnen auf § 2 WRegG. Das Wettbewerbsregister wird auch entsprechende Verfehlungen von **freiberuflich Tätigen** enthalten (§ 2 Abs. 4 Satz 1 WRegG).

Das Register wird in Form einer **elektronischen Datenbank** beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) geführt werden. Die Abfrage und die Datenübermittlung an den Auftraggeber werden auf **elektronischem Weg** erfolgen. Einzelheiten zum Verfahren werden in der **Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV)** geregelt, die in Kürze in Kraft treten wird.

Über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren entscheiden die Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften weiterhin in eigener Verantwortung.

1. Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters

Nach § 6 Abs. 1 WRegG wird **in folgenden Fällen** eine Pflicht gelten, vor der Erteilung des Zuschlags in einem konkreten Vergabeverfahren bei der Registerbehörde abzufragen, ob Eintragungen zu dem Bieter gespeichert sind, der den Auftrag erhalten soll:

- für öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB: bei Aufträgen mit einem geschätzten Wert ab 30.000 € (netto);
- für Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB und Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GWB: bei Aufträgen und Konzessionen, deren geschätzter Wert (netto) den jeweiligen EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Auf eine erneute Abfrage **kann verzichtet werden**, wenn der Auftraggeber innerhalb der letzten zwei Monate für das betreffende Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat. Bei **Bietergemeinschaften** gilt die Abfragepflicht für alle beteiligten Unternehmen.

Die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters **trifft den öffentlichen Auftraggeber**; er darf die Vorlage einer entsprechenden Auskunft nicht vom Bieter oder Bewerber verlangen (§ 6 Abs. 1 Satz 6 WRegG).

2. Möglichkeit der freiwilligen Abfrage des Wettbewerbsregisters

Unterhalb der genannten Grenzen haben öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB und Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GWB die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage beim Wettbewerbsregister zu dem Bieter, der den Auftrag oder die Konzession erhalten soll. Sie können außerdem **im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs** abfragen, ob Eintragungen zu denjenigen Bewerbern vorliegen, die sie zur Abgabe eines Angebots auffordern wollen.

3. Zeitpunkt der Umstellung auf das Wettbewerbsregister

Das Wettbewerbsregister ist **noch nicht abrufbar**.

Der Zeitpunkt der **Anwendbarkeit der Abfragepflichten** für die öffentlichen Auftraggeber hängt davon ab, wann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Bundesanzeiger bekannt macht, dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung vorliegen. Einen Monat nach dieser Bekanntmachung sind die Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden zur Mitteilung registerrelevanter Entscheidungen an das Bundeskartellamt verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt kann das Bundeskartellamt Auftraggebern bereits die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters eröffnen. **Nach weiteren sechs Monaten wird die Abfragepflicht anwendbar** (siehe hierzu auch § 12 WRegG) und **ersetzt die Pflichten zur Abfrage des Gewerbezentralregisters** nach § 21 Abs. 4 AEntG, § 19 Abs. 4 MiLoG und § 21 Abs. 1 SchwarzArbG. Die **Möglichkeit einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) bleibt für öffentliche Auftraggeber noch für eine Dauer von drei Jahren nach Anwendbarkeit der Abfragepflicht nach § 6 WRegG in Kraft, damit übergangsweise ergänzend zum Wettbewerbsregister auf Wunsch auch das Gewerbezentralregister abgefragt werden kann.

4. Registrierung der kommunalen Auftraggeber

Vor der Nutzung des Wettbewerbsregisters ist eine **Registrierung für das re-**

gistereigene Web-Portal erforderlich. Das Bundeskartellamt hat laut Mitteilung des BMWi bereits mit der Registrierung der öffentlichen Auftraggeber begonnen. **Wir empfehlen, dass sich die betroffenen kommunalen Auftraggeber frühzeitig mit einem Registrierungsantrag an das Bundeskartellamt als Registerbehörde wenden.** Im Vorfeld ist es erforderlich, dass jeder Auftraggeber einen oder mehrere **Identitätsadministratoren** (möglich sind bis zu drei) bestimmt, die im Registrierungsantrag benannt werden und innerhalb der Organisation für die Verwaltung von Nutzern vorgesehen sind. Das Bundeskartellamt hat zu den Details des Registrierungsverfahrens auf der Internetseite www.wettbewerbsregister.de **umfassende Informationen und Leitfäden** bereitgestellt. Dort sind auch die Formulare abrufbar, die zur Registrierung zu verwenden sind.

Im Übrigen hat das BMWi zum Registrierungsverfahren Folgendes mitgeteilt:

„Derzeit werden nur Registrierungsanträge verarbeitet, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) an die Registerbehörde übermittelt werden. Das beBPo wird ausschließlich im Rahmen der Antragstellung zur Übermittlung von Registrierungsanträgen an die Registerbehörde verwendet. Die Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt direkt durch die Nutzer über die jeweilige Funktion im Web-Portal.

- *Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über ein eigenes beBPo verfügen, können den Antrag über dieses übermitteln.*
- *Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über kein eigenes beBPo verfügen, können den Antrag über das beBPo einer übergeordneten Behörde versenden.*
- *Auftraggeber in privatrechtlicher Organisationsform können den Antrag über das beBPo derjenigen Stelle versenden, von der sich die Auftraggebereigenschaft (§ 99 GWB) ableitet und die eine entsprechende Erklärung abgibt; zum Beispiel: eine oberste Bundesbehörde versendet den Registrierungsantrag für eine Beteiligungsgesellschaft, sofern diese Auftraggeberin i.S.d. § 99 GWB ist.*

- *Über alternative Registrierungswege für diejenigen Auftraggeber, die weder unmittelbar noch mittelbar Zugriff auf ein beBPO haben (s.o.), wird die Registerbehörde zu gegebener Zeit informieren.“*

Bei **Rückfragen zur Registrierung** steht der Support des Bundeskartellamts per E-Mail (support.webreg@bundeskartellamt.bund.de) oder telefonisch unter 0228 997111-1280 zur Verfügung.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Merkel
Regierungsdirektorin